

LLOYD FONDS

AKTIENGESELLSCHAFT

Bericht des Vorstands §§ 315 Abs. 4, 289 Abs. 4 HGB

Gemäß § 175 Abs. 2 AktG hat der Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft einen erläuternden Bericht zu den Angaben im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht nach §§ 315 Abs. 4, 289 Abs. 4 HGB zu erstatten und in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen oder auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen. Diese Angaben beziehen sich auf den 31.12.2009.

Der Vorstand berichtet hierzu wie folgt:

1. Das Grundkapital der Lloyd Fonds AG beträgt zum 31. Dezember 2009 12.725.367 € und ist in 12.725.367 nennwertlose Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, eingeteilt.
2. Beschränkungen, welche die Ausübung von Stimmrechten oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind nicht bekannt.
3. Die folgenden Firmen und Personen überschreiten mit ihren Stimmrechtsanteilen den Anteil von mehr als 10 % der gesamten Stimmrechtsanteile:

Ernst Russ GmbH & Co. KG, Hamburg: 12,91 %.

Ernst Russ Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg: 12,91 %.

Davon sind dieser nach § 22 Abs. 1, S. 1 Nr. 1 WpHG

12,91 % der Stimmrechte zuzurechnen.

Herr Robert Lorenz-Meyer, Hamburg: 12,91 %.

Davon sind diesem nach § 22 Abs. 1, S. 1 Nr. 1 WpHG

12,91 % der Stimmrechte zuzurechnen.

Wehr Schiffahrts KG, Hamburg: 12,45 %.

Verwaltung Wehr Schiffahrtsgesellschaft mbH, Hamburg: 12,45 %.

Davon sind dieser nach § 22 Abs. 1, S. 1 Nr.1 WpHG

12,45 % der Stimmrechte zuzurechnen.

Herr Jürgen Peter Wehr, Hamburg: 12,45 %.

Davon sind diesem nach § 22 Abs. 1, S. 1 Nr. 1 WpHG

12,45 % der Stimmrechte zuzurechnen.

4. Aktien mit Sonderrechten, welche Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

5. Stimmrechtskontrollrechte über Kapitalbeteiligungen von Arbeitnehmern bestehen nicht. Der Lloyd Fonds AG stehen keine Stimmrechte oder Vertretungen aus den Beteiligungen zu.
6. Über Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat in einfacher Mehrheit. Für eine Satzungsänderung sind mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Juni 2013 um insgesamt bis zu 6.362.000 € durch ein- oder mehrmalige Ausgabe nennwertloser auf Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, bis zum 3. Dezember 2010 bis zu 1.272.536 Aktien zu erwerben. Diese können mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen, veräußert oder als Gegenleistung bei Unternehmenszusammenschlüssen oder -erwerben verwendet werden.
8. Vereinbarungen der Lloyd Fonds AG, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, wurden nicht geschlossen.
9. Entschädigungsvereinbarungen der Lloyd Fonds AG, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind, bestehen nicht.

Hamburg, im April 2010



Lloyd Fonds AG
-Der Vorstand-

